

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der ALL Container-Service GmbH für Leistungen im Bringsystem

### 1. Allgemeines

- (1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln ergänzend zur Entgeltordnung für Entsorgungsdienstleistungen der ALL Container-Service GmbH die Bedingungen für die Leistungen der ALL Container-Service GmbH im Bringsystem. Abweichende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers gelten nicht. Sie finden auch dann keine Anwendung, wenn die ALL Container-Service GmbH ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.
- (2) Leistung der ALL Container-Service GmbH im Bringsystem ist die Annahme und Entsorgung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen. Die Annahme der vorstehend genannten Abfälle erfolgt im Entsorgungszentrum Breinermoor, Deponiestraße 1, 26810 Westoverledingen, oder in der Abfallumschlaganlage Borkum, Reedestraße 196, 26757 Borkum.
- (3) Für die unter Absatz (2) genannte Leistung – soweit sie Abfälle zur Beseitigung betrifft – sind der ALL Container-Service GmbH von der zuständigen Behörde, dem Niedersächsischen Umweltministerium, mit Zustimmung des Landkreises Leer die Pflichten des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers zur Entsorgung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als Privathaushalten gemäß § 16 Absatz (2) KrW-/AbfG nach Maßgabe der Satzung über die Abfallbewirtschaftung für den Landkreis Leer übertragen worden.

### 2. Umfang der Abfallentsorgung; zugelassene Abfallarten

- (1) Der ALL Container-Service GmbH sind die Pflichten zur Entsorgung der Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als Privathaushalten übertragen worden (vgl. Nr.1 Absatz (3)). Daneben nimmt sie auch Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen an. Das Entsorgungsangebot umfasst alle in der Anlage genannten Abfallarten. Die ALL Container-Service GmbH führt die ihr überlassenen Abfälle einer ordnungsgemäßen und schadlosen Entsorgung zu.
- (2) Die unter Absatz (1) genannten Abfälle können der ALL Container-Service GmbH dementsprechend nach Maßgabe der Entgeltordnung für Entsorgungsdienstleistungen der ALL Container-Service GmbH und dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Bringsystem überlassen werden.
- (3) Nicht überlassen werden können der ALL Container-Service GmbH hingegen Elektro- und Elektronikaltgeräte, die unter den Anwendungsbereich des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (ElektroG) vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1739) in der jeweils gültigen Fassung fallen, sowie gefährliche Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, wenn sie in einer Menge von insgesamt nicht mehr als 2.000 kg jährlich anfallen.

- (4) Schlammige Abfälle werden von der ALL Container-Service GmbH nur angenommen, wenn sie eine ausreichende Festigkeit haben. Als Kriterium für die Festigkeit gilt die Eindringtiefe des vom Niedersächsischen Landesamt für Ökologie entwickelten Prüfstempels im Penetrationsversuch mit einer Eindringtiefe < 5 mm bei einem Druck von 5 N/cm<sup>2</sup>.

### 3. Vertragsschluss

Der Vertragsschluss zwischen dem Auftraggeber und der ALL Container-Service GmbH über Leistungen im Bringsystem bedarf keiner einzelvertraglichen Regelungen. Stattdessen gelten grundsätzlich und abschließend die Entgeltordnung für Entsorgungsdienstleistungen der ALL Container-Service GmbH in der jeweils gültigen Fassung, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie ergänzend und hilfsweise die gesetzlichen Bestimmungen.

### 4. Zahlung des Entgeltes; Zahlungsverzug; Aufrechnung

- (1) Die Höhe des vom Auftraggeber für die Leistungen der ALL Container-Service GmbH im Bringsystem zu zahlenden Entgeltes richtet sich nach der Entgeltordnung für Entsorgungsdienstleistungen der ALL Container-Service GmbH in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Bei Zahlungsverzug kann die ALL Container-Service GmbH den Rechnungsbetrag mit dem sich aus §§ 288, 247 BGB ergebenden Zinssatz verzinsen (zurzeit 9 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz). Darüber hinaus hat die ALL Container-Service GmbH bei Zahlungsverzug einen Anspruch auf Zahlung einer Pauschale in Höhe von 40 Euro. Außerdem ist die ALL Container-Service GmbH berechtigt, für das erste Mahnschreiben eine angemessene Mahngebühr zu verlangen. Jedes weitere Mahnschreiben erhöht die Mahngebühr um 100%. Werden Zahlungen, die mittels SEPA-Lastschriftenmandat eingezogen werden, zurückbelastet (Rücklastschriften), ist die ALL Container-Service GmbH berechtigt, die anfallenden Gebühren gegen den Auftraggeber geltend zu machen.

Ist der Auftraggeber mit der Zahlung von mindestens zwei aufeinander folgenden Rechnungen in Verzug, ist die ALL Container-Service GmbH berechtigt, die nach der Entgeltordnung für Entsorgungsdienstleistungen der ALL Container-Service GmbH (z. Zt. § 5 Absatz 3 Satz 3) erteilte Gewährung der unbaren Zahlungsweise zu widerrufen.

- (3) Der Auftraggeber ist zur Aufrechnung nur berechtigt, wenn die Gegenforderung rechtskräftig festgestellt oder anerkannt ist.

### 5. Geltung der Benutzungsordnung

Für die Anlieferung der Abfälle zum Entsorgungszentrum Breinermoor und zur Abfallumschlaganlage Borkum gilt die vom Landkreis Leer erlassene Benutzungsordnung für das Entsorgungszentrum Breinermoor und die Abfallumschlaganlage Borkum in der jeweils gültigen Fassung.

## **6. Anlieferung zum Entsorgungszentrum Breinermoor und zur Abfallumschlaganlage Borkum**

- (1) Zum Nachweis der Erfüllung der Annahmekriterien bestimmter Abfälle kann die ALL Container-Service GmbH Abfallproben entnehmen und analysieren lassen. Die Annahme dieser Abfälle wird zurückgestellt, bis das Untersuchungsergebnis vorliegt. Erfüllen die Abfälle diese Annahmekriterien nicht, so werden sie zurückgewiesen. Für die Analyse wird ein Entgelt nach der Entgeltordnung für Entsorgungsdienstleistungen der ALL Container-Service GmbH in der jeweils gültigen Fassung erhoben.
- (2) Bei fehlenden, unvollständigen oder falsch ausgefüllten Anlieferungserklärungen, Genehmigungen oder Nachweisen können die angelieferten Abfälle zurückgewiesen werden.

Falsch deklarierte, vom Entsorgungsangebot umfasste Abfälle (siehe Ziffer 2 Absatz 1) werden von der ALL Container-Service GmbH bei der Anlieferung umdeklariert. Die ALL Container-Service GmbH informiert den Anlieferer über die Änderung des Abfallschlüssels mittels Wiegeschein; evtl. Reklamationen sind vom Anlieferer sofort geltend zu machen.

Falsch deklarierte sowie von der Entsorgung ausgeschlossene Abfälle, die bereits abgeladen wurden, können auf Kosten des Abfallerzeugers oder Anlieferers aussortiert und einer dafür zugelassenen Entsorgungsanlage zugeführt werden. Für die Aussortierung und/oder Entsorgung wird ein Entgelt nach der Entgeltordnung für Entsorgungsdienstleistungen der ALL Container-Service GmbH in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

## **7. Eigentumsübergang**

- (1) Das Eigentum an dem Abfall geht mit der Annahme im Entsorgungszentrum Breinermoor oder in der Abfallumschlaganlage Borkum auf die ALL Container-Service GmbH über.
- (2) Im Abfall vorgefundene Gegenstände werden als Fundsachen behandelt. Die ALL Container-Service GmbH ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen.

## **8. Haftung**

Für Schadensfälle haftet die ALL Container-Service GmbH nur dann, wenn nachgewiesen wird, dass diese von ihr, ihren gesetzlichen Vertretern oder ihren Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind. Dies gilt auch für Schäden, die durch Leistungsverzug seitens der ALL Container-Service GmbH entstanden sind. Die Haftungsausschlüsse der Sätze 1 und 2 gelten nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die von der ALL Container-Service GmbH, ihren gesetzlichen Vertretern oder ihren Erfüllungsgehilfen verursacht worden sind.

## **9. Nebenabreden / Teilunwirksamkeit**

- (1) Mündliche Nebenabreden bedürfen der schriftlichen Bestätigung der ALL Container-Service GmbH.
- (2) Sollten einzelne Punkte dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dieses nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Die unwirksame Bestimmung ist in diesem Fall in der Weise zu ersetzen, dass der wirtschaftliche gewollte Zweck in rechtlich

zulässiger Weise erreicht wird. Gleiches gilt, wenn während der Laufzeit des Vertrages eine ausfüllungsbedürftige Regelungslücke entstehen sollte.

## **10. Gerichtsstand**

Ist der Auftraggeber Vollkaufmann im Sinne des HGB, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist der Gerichtsstand Leer.

Leer, 06.09.2016

**ALL Container-Service GmbH**

## **Anlage:**

<b>lfd. Nr.</b>	<b>Abfall-schlüssel</b>	<b>Abfallbezeichnung</b>
17	01 04 13	Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
25	02 01 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen
27	02 01 03	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe
28	02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)
33	02 01 10	Metallabfälle
43	02 03 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
46	02 04 01	Rübenerde
47	02 04 02	nicht spezifikationsgerechter Calciumcarbonatschlamm
50	02 05 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
53	02 06 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
57	02 07 01	Abfälle aus der Wäsche, Reinigung und mechanischen Zerkleinerung des Rohmaterials
58	02 07 02	Abfälle aus der Alkoholdestillation
60	02 07 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
63	03 01 01	Rinden und Korkabfälle
65	03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen
73	03 03 01	Rinden- und Holzabfälle
77	03 03 08	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling
92	04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)
93	04 02 10	organische Stoffe aus Naturstoffen (z. B. Fette, Wachse)
95	04 02 15	Abfälle aus dem Finish mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 14 fallen
97	04 02 17	Farbstoffe und Pigmente mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 16 fallen
100	04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern

101	04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern
114	05 01 13	Schlämme aus der Kesselspeisewasser-aufbereitung
194	07 02 13	Kunststoffabfälle
231	07 05 14	feste Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 13 fallen
254	08 01 12	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen
260	08 01 18	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 17 fallen
265	08 02 01	Abfälle von Beschichtungspulver
272	08 03 13	Druckfarbenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 12 fallen
277	08 03 18	Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 17 fallen
281	08 04 10	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen
283	08 04 12	klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 11 fallen
297	09 01 07	Filme und fotografische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten
298	09 01 08	Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten
299	09 01 10	Einwegkameras ohne Batterien
304	10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt
439	10 11 03	Glasfaserabfall
440	10 11 05	Teilchen und Staub
444	10 11 12	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, das unter 10 11 11 fällt
457	10 12 06	verworfenen Formen
458	10 12 08	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)
465	10 13 01	Abfälle von Rohgemenge vor dem Brennen
466	10 13 04	Abfälle aus der Kalzinierung und Hydratisierung von Branntkalk
471	10 13 11	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen
474	10 13 14	Betonabfälle und Betonschlämme
499	11 05 01	Hartzink
508	12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne
515	12 01 13	Schweißabfälle
549	13 05 01*	feste Abfälle aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern
566	15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe
567	15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff
568	15 01 03	Verpackungen aus Holz
569	15 01 04	Verpackungen aus Metall
570	15 01 05	Verbundverpackungen
571	15 01 06	gemischte Verpackungen

572	15 01 07	Verpackungen aus Glas
573	15 01 09	Verpackungen aus Textilien
577	15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen
578	16 01 03	Altreifen
586	16 01 12	Bremsbeläge mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 11 fallen
593	16 01 19	Kunststoffe
594	16 01 20	Glas
601	16 02 12*	gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten
650	17 01 01	Beton
651	17 01 02	Ziegel
652	17 01 03	Fliesen und Keramik
653	17 01 06*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten
654	17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen
655	17 02 01	Holz
656	17 02 02	Glas
657	17 02 03	Kunststoff
658	17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
659	17 03 01*	kohlenteerhaltige Bitumengemische
660	17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen
661	17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte
662	17 04 01	Kupfer, Bronze, Messing
663	17 04 02	Aluminium
664	17 04 03	Blei
665	17 04 04	Zink
666	17 04 05	Eisen und Stahl
667	17 04 06	Zinn
668	17 04 07	gemischte Metalle
671	17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen
672	17 05 03*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten
673	17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen
674	17 05 05*	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält
675	17 05 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt
676	17 05 07*	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält
677	17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt
679	17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält
680	17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt
681	17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe

682	17 08 01*	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
683	17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen
686	17 09 03*	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten
687	17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen
704	19 01 02	Eisenteile, aus der Rost- und Kesselasche entfernt
710	19 01 12	Rost- und Kesselasche sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen
726	19 02 10	brennbare Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 08 und 19 02 09 fallen
738	19 05 01	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen
739	19 05 02	nicht kompostierte Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen
740	19 05 03	nicht spezifikationsgerechter Kompost
741	19 05 99	Abfälle a. n. g.
743	19 06 04	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen
749	19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände
750	19 08 02	Sandfangrückstände
751	19 08 05	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser
762	19 09 01	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände
763	19 09 02	Schlämme aus der Wasserklärung
764	19 09 03	Schlämme aus der Dekarbonatisierung
766	19 09 05	gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze
769	19 10 01	Eisen und Stahlabfälle
770	19 10 02	NE-Metall-Abfälle
783	19 12 01	Papier und Pappe
784	19 12 02	Eisenmetalle
785	19 12 03	Nichteisenmetalle
786	19 12 04	Kunststoff und Gummi
787	19 12 05	Glas
789	19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt
790	19 12 08	Textilien
791	19 12 09	Mineralien (z. B. Sand, Steine)
792	19 12 10	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)
794	19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen
796	19 13 02	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen
803	20 01 01	Papier und Pappe
804	20 01 02	Glas

805	20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle
806	20 01 10	Bekleidung
807	20 01 11	Textilien
808	20 01 13*	Lösemittel
809	20 01 14*	Säuren
810	20 01 15*	Laugen
811	20 01 17*	Fotochemikalien
812	20 01 19*	Pestizide
813	20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle
814	20 01 23*	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten
815	20 01 25	Speiseöle und -fette
816	20 01 26*	Öle und Fette, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen
817	20 01 27*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten
818	20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen
822	20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen
823	20 01 33*	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten
824	20 01 34	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen
825	20 01 35*	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile (6) enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen
826	20 01 36	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen
827	20 01 37*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält
828	20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt
829	20 01 39	Kunststoffe
830	20 01 40	Metalle
831	20 01 41	Abfälle aus der Reinigung von Schornsteinen
832	20 01 99	sonstige Fraktionen a. n. g.
833	20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle
834	20 02 02	Boden und Steine
835	20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle
836	20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle
837	20 03 02	Marktabfälle
838	20 03 03	Straßenkehrriecht
840	20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung
841	20 03 07	Sperrmüll
842	20 03 99	Siedlungsabfälle a. n. g.